



Checkliste Schädlingskontrolle für Lizenznehmer

Angaben zum Unternehmen

Firma _____

Adresse _____

PLZ, Ort _____

Bitte Zutreffendes unterzeichnen.

1) Wir haben eine Food Safety Zertifizierung:

BRC IFS FSSC 22000 AIB International

WICHTIG: Bei akutem Schädlingsbefall halten wir gemäss Teil III Richtlinien für Verarbeitung und Handel - 1.12.4, Anhang 3 „Zugelassene Mittel und Massnahmen“ ein.

→ Hiermit bestätigen wir die Einhaltung der Anforderungen für Schädlingskontrolle.

Datum/Unterschrift:.....

2) Wir haben eine Fromarte Zertifizierung:

WICHTIG: Bei akutem Schädlingsbefall halten wir gemäss Teil III Richtlinien für Verarbeitung und Handel - 1.12.4, Anhang 3, „Zugelassene Mittel und Massnahmen“, Punkt 2, ein.

→ Hiermit bestätigen wir die Einhaltung der Anforderungen für Schädlingskontrolle.

Datum/Unterschrift:.....

3) Wir haben einen Vertrag mit einem von Bio Suisse anerkannten Schädlingsbekämpfungsunternehmen (SBU) gemäss Richtlinien, Teil III, Kapitel 1.12, Anhang 2:

Name/Ort des SBU _____

WICHTIG für neue Lizenznehmer: Wenn der Vertrag schon länger besteht, muss das SBU informiert werden, dass nun neu Knospe-Produkte verarbeitet und/oder gelagert werden. Hiermit bestätige ich diese Informationspflicht an das SBU:

Datum/Unterschrift:.....



4) Wir betreiben nur Handel ohne Warenkontakt. Wir haben weder Verarbeitungs- noch Lagerräume, sondern nur Büroräume.

Datum/Unterschrift:.....

5) Wir betreiben Handel ausschliesslich mit Non-Food oder Non-Feed-Produkten (z.B. Kompost, Erde, Zierpflanzen, Heu, Stroh etc).

Datum/Unterschrift:.....

6) Wenn Sie keine der oben erwähnten Kriterien in dieser Checkliste erfüllen, dann benötigen Sie eine Ausnahmegewilligung von Bio Suisse zur selbstständigen Durchführung der Schädlingskontrolle. Dies ist nur möglich, wenn folgender Sachverhalt gewährleistet ist:

Wir bestätigen, dass in den letzten 3 Jahren (bzw. seit Gründung des Betriebs) kein oder lediglich leichter und seltener Schädlingsbefall in den Produktions- und/oder Lagerräumen stattgefunden hat und es ist anzunehmen, dass auch weiterhin keine oder nur seltene und begrenzte Schädlingsbekämpfungsmassnahmen notwendig werden. Bio Suisse toleriert leichten und seltenen Befall, der durch die Anwendung der in Anhang 3, Kap. 2.1 und 2.2 erlaubten Mittel kontrolliert werden kann.

Auszug Anhang 3,

2.1 Lokale Bekämpfungen mit Fallen oder Frassködern

Zugelassen sind folgende Anwendungen:

Gegen Nagetiere: Fallen und stationäre Köder mit Rodentiziden;

Gegen Insekten: Insektenfallen und stationären Köder (z. B. Gelköder, Schabengele);

Gegen Motten: Pheromonbasierte Verwirrmethoden, sofern sie das Monitoring und den Einsatz von Nützlingen nicht verhindern.

2.2 Lokale Bekämpfungen mit Sprühprodukten, Schlupfwinkelbehandlungen

In absteigender Priorität können folgende Wirkstoffe eingesetzt werden:

1. Naturpyrethrum ohne Zusatz von Piperonylbutoxid. Als Synergist können Sesamöl oder andere Pflanzenöle verwendet werden

2. Naturpyrethrum mit Zusatz von Piperonylbutoxid als Synergist

3. Synthetische Pyrethroide wie Deltamethrin, Permethrin, Cypermethrin u.a. Nur Formulierungen als Konzentrat zum Anmischen in Wasser und Versprühen in pumpfähigen Behältern sind zugelassen. Aerosole/Spraydosen sind nicht erlaubt.

WICHTIG: Wenn eine Bekämpfung notwendig wird, müssen die in der Richtlinie Schädlingskontrolle unter 1.12.4 aufgeführten Anforderungen erfüllt sein.

Datum, Unterschrift:.....

Für weitere Fragen zur Schädlingskontrolle steht Ihnen bei Bio Suisse Claudia Lambelet zu Verfügung,
Tel: 061 204 66 32 oder claudia.lambelet@bio-suisse.ch.